

**Benutzungsordnung für den Naturfriedhof
(Benutzungsordnung Naturfriedhof – NatF-BO)**

Vom 13. Mai 2025

Die Gemeinde Spiegelau erlässt für den Naturfriedhof folgende privatrechtliche Benutzungsordnung

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

Die Gemeinde errichtet und unterhält die folgenden Einrichtungen für das Bestattungswesen als eine öffentliche Einrichtung:

- a) den Naturfriedhof am Kristallweg (Gemarkung Klingenbrunn, Fl.Nr. 395/30 Teilfläche – vgl. Anlage) und
- b) das Friedhofs- und Bestattungspersonal.

§ 2

Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient verstorbenen Personen, unabhängig ihres Wohnortes als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

(2) Auf dem Naturfriedhof am Kristallweg werden nur Naturbestattungen in Form von anonymen, halbanonymen und persönlichen Baum-, Wiesen- und Felsbestattungen durchgeführt. Hierbei werden biologisch abbaubare Urnen mit der Asche der Verstorbenen an als Grabstätte registrierter Stelle im Wurzelbereich vorhandener oder anlässlich der Bestattung gepflanzter Bäume oder Sträucher, auf einer Wiesenfläche oder am Fuß der im Areal befindlichen Felsen begraben. Die Naturgrabstätten werden durch eine Platte gekennzeichnet und bleiben im Naturzustand belassen.

§ 3

Bestattungsanspruch

(1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt

- a) die Verstorbenen, die bei Lebzeiten ein Nutzungsrecht erworben haben und
- b) die Verstorbenen, deren Bestattungspflichtige ein Nutzungsrecht erworben haben.

(2) Nutzungsrechte werden im Rahmen der verfügbaren Grabstätten vergeben.

Im Zweifelsfall erfolgt die Zuteilung nach zeitlichem Eingang der Anfrage.

§ 4

Friedhofsverwaltung

Der Friedhof wird von der Gemeinde verwaltet und beaufsichtigt. Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5

Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhof, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

(2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Gemeinde kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurde oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Die Gemeinde kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.

(4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte, auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

(5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist von 7:00 Uhr bis 20:00 Uhr für den Besucherverkehr geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7

Verhalten im Friedhof

(1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Kindern unter zehn Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.

(3) Der Anordnung des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:

- a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Assistenzhunde für Menschen mit Behinderung,
- b) zu rauchen und zu lärmern,
- c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Menschen mit Behinderung sind hiervon ausgenommen,
- d) Waren aller Art sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
- e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- f) Abraum und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen Plätzen,

g) Film-, Video- und Fotoaufnahmen von Grabstätten ohne Erlaubnis zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z. B. Internet), außer zu privaten Zwecken.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

(5) Totengedenkfeiern sind der Friedhofsverwaltung spätestens vier Werktage vorher anzuzeigen und bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung.

§ 8

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof sind nur nach Zustimmung oder Beauftragung durch die Gemeinde zulässig.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9

Grabstätten

(1) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Benutzungsordnung erworben werden.

(2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann.

§ 10

Grabarten

(1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Anonymes Urnengrab auf Wiese
- b) Einfaches Urnengrab auf Wiese
- c) Einfaches Urnengrab im Mittelkreis
- d) Anonymes Urnengrab an bestehenden Baum/Strauch
- e) Urnengrab an bestehenden Baum/Strauch
- f) Urnengrab an Gemeinschaftsfelsen
- g) Urnengrab mit 4 Grabplätzen an Familienbaum oder Familienfelsen

(2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch die Gemeinde bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den von der Gemeinde freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.

(3) In den Grabplätzen nach Abs. 1 Buchst. a, b, c, d, e, f kann jeweils eine Urne beigesetzt werden. In den Grabplätzen nach Abs. 1 Buchst. g können jeweils bis zu vier Urnen beigesetzt werden.

(4) Der Naturfriedhof darf in seinem Erscheinungsbild als solches nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Grabbäume oder -sträucher zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern.

§ 11

Aschenreste und Urnenbeisetzungen

(1) Aschenreste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. Die Urnen für Erdbestattungen müssen aus biologisch abbaubarem Material bestehen.

(2) In einer Urnengrabstätte nach § 10 Abs. 1 Buchst. f, g und j dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beigesetzt werden.

(3) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten die §§ 12 und 13.

§ 12

Rechte an Grabstätten

(1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens auf die Dauer der Ruhefrist erworben, wenn der Erwerb anlässlich eines Todesfalles erfolgt. Wird ein Grabnutzungsrecht unabhängig von einem Todesfall erworben, so wird es mindestens für die Ruhefrist zuzüglich fünf Jahre erworben. Das Nutzungsrecht für Grabstätten an Familienbäumen und Familienfelsen beträgt mindestens 20 Jahre.

(2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung des Grabnutzungsentgelts (siehe Naturfriedhofentgeltordnung) verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).

(3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung des entsprechenden Grabnutzungsentgelts um jeweils weitere zehn Jahre verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.

(4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann die Gemeinde über die Grabstätten anderweitig verfügen. Hierüber werden die bisherigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig von der Gemeinde benachrichtigt.

(5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der beizusetzenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus mindestens für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefrist zu erwerben.

(6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hinaus erworbenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.

(7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 13

Übertragung von Nutzungsrechten

(1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Familienmitglied (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV) beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.

(2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Innerhalb der Reihenfolge des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV hat bei gleichrangigen Personen die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von sechs Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z. B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen werden. Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsrechtberechtigte eine Urkunde (Graburkunde).

(3) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.

§ 14

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

(1) Das Friedhofsgelände ist in einem naturbelassenen Zustand zu erhalten, was eine gärtnerische Gestaltung der Gräber ausschließt. Anpflanzungen aller Art durch nutzungsberechtigte Personen, Dienstleister oder Besucher sind grundsätzlich nicht zulässig.

(2) Die Anpflanzung von Familienbäumen (Art. 10 Abs. 1 Buchst. f und g) erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger auf Kosten des Grabnutzungsberechtigten.

§ 15

Grabmale und bauliche Anlagen

(1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen ist verboten.

(2) Die Platten zur Markierung der Grabstätten werden vom Friedhofsträger gesetzt.

IV. Bestattungsvorschriften

§ 16

Leichenhaus

Das Leichenhaus mit Aussegnungshalle des Waldfriedhofs dient zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Es darf nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und in Begleitung eines Vertreters des Friedhofspersonals betreten werden.

§ 17

Friedhofs- und Bestattungspersonal

(1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf dem gemeindlichen Friedhof werden von der Gemeinde hoheitlich ausgeführt, insbesondere

- a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
- c) die Beisetzung der Urnen,
- d) die Überführung der Urne von der Aussegnungshalle im Leichenhaus des Waldfriedhofes zur Grabstätte einschließlich der Stellung des Trägers,
- e) Exhumierung von Urnen,
- f) das Ausschmücken der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).

Die Gemeinde kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein geeignetes Unternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

(2) Auf Antrag kann die Gemeinde von der Inanspruchnahme des Trägerpersonals nach Abs. 1 Buchstabe d) und der Ausschmückung nach Abs. 1 Buchstabe f) befreien.

§ 18

Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt ist.

§ 19

Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes mit der Gemeinde abzustimmen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinterbliebenen, dem Bestattungsunternehmen und ggf. mit dem zuständigen Pfarramt fest.

§ 20

Ruhefrist

(1) Die Ruhefrist wird für alle Urnenbestattungen auf 10 Jahre festgesetzt.

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 21

Exhumierung und Umbettung

(1) Die Exhumierung und Umbettung von Urnen bedürfen unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde.

(2) Zur Exhumierung und Umbettung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.

(3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Exhumierung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.

(4) Im Übrigen gilt § 21 BestV.

V. Schlussbestimmungen

§ 22

Anordnungen und Ersatzvornahme

(1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

(2) Werden die in dieser Benutzungsordnung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann die Gemeinde die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 23

Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für die Beschädigungen, die durch eine Benutzung der Friedhofsanlagen, die nicht dieser Benutzungsordnung entsprechen, entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 24

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Juni 2025 in Kraft.

Spiegelau, 13. Mai 2025

Gemeinde Spiegelau

gez.

L.S.

Roth

1. Bürgermeister

